

geordnet, besonders nach Deutschland, um hier bei den kleineren geistlichen und weltlichen Machthabern die Ausschreiben abzugeben und das Gewicht ihres Inhalts durch die lebendige Kraft der mündlichen Rede zu verstärken.

Die Danziger Hs. hat uns nun (Bl. 156—157^b) eine ausführliche Instruktion aufbewahrt, welche die Kardinäle der römischen Obedienz diesen ihren Sendboten mit auf den Weg gegeben haben. Das Schriftstück ist in mancher Beziehung von Interesse. Wenn es noch eines Beweises bedürfte, dass die Einladungsschreiben zum Konzil von Pisa — und zwar nicht nur die offiziellen an die höhere Geistlichkeit gerichteten, sondern auch die kürzeren Fassungen an Fürsten, Universitäten etc. und ebenso die Aufforderungen an die beiden Päpste selbst — von den beiden Kardinalskollegien zurückdatiert und nicht, wie sie vorgeben, am 24. Juni, 14. Juli und 16. Juli, sondern erst Anfang September abgesandt worden sind¹, so würde dieser Beweis durch die vorliegende Instruktion mit absoluter Sicherheit geliefert werden. Denn hier sprechen die römischen Kardinäle selbst es ganz deutlich aus, dass erst nach der feierlichen Vereinigung der beiden Kollegien vom 30. August (*post hoc* heisst es in der Instruktion S. 662, 33) von ihnen der endgiltige Beschluss gefasst worden ist, ein *concilium generale* zu veranstalten und dieses in Pisa abzuhalten, ebenso auch, dass sie erst jetzt die beiden Prätendenten vor dies Konzil zu zitieren beabsichtigen (S. 663, 9 ff. *item intendunt domini utriusque collegii per dei gratiam iam uniti ad dictum concilium citare et convocare legitime ambos de papatu contententes*). Aber auch sonst lehrt uns das Schriftstück in Einzelheiten manches Neue, so dass es in seinem ganzen Umfange der Veröffentlichung wert erscheint. Es lautet:

Informaciones per viam.

Primum recommendabitur totum nostrum collegium ac singulares persone dominorum cardinalium magnifico
4 principi domino . . nec non salutabitur ex parte collegii.

1) Die Gründe, die Knöpfler in der zweiten Auflage von Hefeles Conciliengeschichte 6, 915 gegen die von Weizsäcker a. a. O. S. 319 ff. ausgeführten Argumente vorgebracht hat, sind von Goeller, König Sigismunds Kirchenpolitik (Freiburg i. B. 1902) S. 187 ff. treffend zurückgewiesen.